# STATUTEN

# Landesverband Vorarlberg für Amateurtheater

## 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1. Der Verein führt den Namen Landesverband Vorarlberg für Amateurtheater, hat seinen Sitz in Dornbirn, und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Vorarlberg.

1.2. Der Verein wird nachfolgend zum besseren Verständnis als Verband bezeichnet.

1.3. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

1.4 Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich an allen geschlechtlichen Formen.

## 2. Verbandszweck

2.1. Der Verband bezweckt die Förderung des nicht professionellen Theaters jeglicher künstlerischer Ausrichtung.

2.2. Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf Gewinn gerichtet.

2.3. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen.

## 3. Mittel zur Erreichung des Verbandzweckes

3.1. Ideelle Mittel sind u.a.: Beratung seiner Mitglieder, Organisation und Abhaltung von Spieltagen, Seminaren und Kursen, Veranstaltung von Spieltagen, Festivals und anderen Veranstaltungen, dazu dienlicher Ausschank und Abgabe von Speisen, Abhaltung von Wertausspielungen und ähnlichen Aktivitäten, Entsendung von Gruppen zu Veranstaltungen im In- und Ausland.

3.2. Finanzielle Mittel sollen aufgebracht werden durch: Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse eigener Veranstaltungen, Förderungsmittel, Spenden, Vermächtnisse.

3.3. Das Vermögen soll im Sinne des Verbandszweckes verwendet werden.

## 4. Arten der Verbandsmitgliedschaft

4.1. Ordentliche Verbandsmitglieder sind Vereine und Gruppen, deren Hauptzweck die Pflege des Amateurtheaters ist.

4.2. Unterstützende / beratende Verbandsmitglieder sind Einzelpersonen, Vereine oder Gruppen, welche einen entsprechenden materiellen oder ideellen Beitrag zur Erfüllung der Verbandsaufgaben leisten.

4.3. Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt.

## 5. Erwerb der Verbandsmitgliedschaft

5.1. Über die Aufnahme ordentlicher, unterstützender und beratender Verbandsmitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Er kann die Aufnahme eines Verbandsmitgliedes ohne Angabe von Gründen ablehnen.

5.2. Ehrenmitglieder werden über Vorschlag des Verbandvorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ernannt. Diese Ernennung gilt vorbehaltlich der Zustimmung der zur Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagenen Person.

## 6. Beendigung der Verbandsmitgliedschaft

6.1. Die Verbandsmitgliedschaft wird beendet durch Auflösung der organschaftlichen Struktur des betreffenden Mitglieds oder Tod der natürlichen Person.

6.2. Die Verbandsmitgliedschaft wird beendet durch Austritt: dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verbandsvorstand und kann jederzeit erfolgen.

6.3. Die Verbandsmitgliedschaft wird beendet durch Streichung: Diese erfolgt durch den Verbandsvorstand, wenn sich ein Verbandsmitglied trotz ausdrücklicher Einladung seit mehr als drei Jahren nicht mehr am Vereinleben beteiligt hat / die Interessen des Verbandes nicht mehr materiell oder ideell unterstützt hat (4.2. der Statuten).

6.4. Die Verbandsmitgliedschaft wird beendet durch Ausschluss: dieser kann wegen grober Verletzung von Mitgliedschaftspflichten vom Verbandsvorstand ausgesprochen werden. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

## 7. Mitgliederrechte und –pflichten

7.1. Verbandsmitglieder, die ihrerseits als Vereine oder Gruppen organisiert sind, werden durch deren organschaftliche Vertreter (Obmann, Obmann-Stellvertreter) oder Delegierte vertreten. Letztere bedürfen einer schriftlichen Bevollmächtigung des sie entsendenden Vereines / der sie entsendenden Gruppe, und müssen dem Verein / der Gruppe als ordentliches Mitglied angehören.

7.2. Sämtliche Verbandsmitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen und Anträge zur Generalversammlung zu stellen.

7.3. Sämtliche Verbandsmitglieder haben die Interessen des Verbandes zu wahren, die Statuten und Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.

7.4. Nur ordentliche Verbandsmitglieder haben das Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive Wahlrecht bei der Wahl von Verbandsorganen.

7.5. Nur Angehörige eines Mitgliedsverbandes haben das passive Wahlrecht bei der Wahl der Verbandsorgane.

7.6. Minderheitsrechte:

7.6.1. Ein Zehntel der Verbandsmitglieder kann unter der Angabe von Gründen vom Verbandsvorstand Informationen über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Verbandes verlangen. Der Verbandsvorstand hat diesem Verlangen binnen vier Wochen in schriftlicher oder mündlicher Form zu entsprechen.

7.6.2. Ein Zehntel der Verbandsmitglieder kann vom Verbandsvorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Der Verbandsvorstand hat dieser Aufforderung binnen vier Wochen zu entsprechen.

## 8. Verbandsorgane:

8.1. Verbandsorgane sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

8.2. Sämtliche Verbandsorgane bzw. deren Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

## 9. Generalversammlung

9.1. Der Generalversammlung obliegt:
die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
die Entgegennahme des Rechnungsabschlusses samt Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer
die Beschlussfassung über den Rechnungsbeschluss,
die Beschlussfassung über den Voranschlag
die Beschlussfassung über erforderliche Maßnahmen bei festgestellten Gebarungsmängeln oder manifester Gefahr für den Bestand des Verbandes, nach Anhörung der Rechnungsprüfer,
die Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes
die Enthebung des gesamten Vorstandes
die Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer
die Erledigung von Berufungen gegen den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
die Auflösung des Verbandes,
die Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung.

9.2. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich nach Vorliegen des Rechnungsabschlusses samt Prüfbericht der Rechnungsprüfer statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.

9.3. Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist gegeben unabhängig davon, wie viele stimmberechtigte Verbandsmitglieder anwesend sind, sofern die Einladung ordnungsgemäß an alle Mitglieder versendet wurde.

9.4. Die Ladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Sämtliche Verbandsmitglieder sind mindestens vierzehn Tage vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu verständigen.

9.5. Anträge zur Tagesordnung können von sämtlichen Verbandsmitgliedern bis spätestens drei Tage vor dem festgesetzten Termin der Generalversammlung zu Handen des Vorstandes gestellt werden.

9.6. Das Teilnahmerecht und Anhörungsrecht kommt sämtlichen Verbandsmitgliedern zu. Zu diesem Zweck können Verbandsmitglieder, die ihrerseits Vereine oder Gruppen sind, maximal zwei Personen (den organschaftlichen Vertreter oder einen Delegierten) in die Generalversammlung entsenden (7.1. der Statuten).

9.7. Das Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht ist den ordentlichen Verbandsmitgliedern vorbehalten (7.4. der Statuten). Auf jedes Verbandsmitglied entfällt eine Stimme. Verbandsmitglieder, die

ihrerseits Vereine oder Gruppen sind, üben dieses Stimmrecht wahlweise durch ihren organschaftlichen Vertreter oder einen Delegierten aus (7.1. der Statuten).

9.8. Hinsichtlich des passiven Wahlrechts in der Generalversammlung gilt 7.5. der Statuten.

9.9. Der Vorsitz in der Generalversammlung fällt auf den Obmann des Vorstandes, in seiner Verhinderung auf dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet und schließt die Generalversammlung und überwacht die Protokollführung.

9.10. Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist bei Eröffnung gegeben, unabhängig davon, wie viele stimmberechtigte Verbandsmitglieder anwesend sind, sofern die Einladung ordnungsgemäß an alle Mitglieder verschickt wurde.

9.11. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung und rechtzeitig eingebrachten Anträgen gefasst werden. Ausgenommen davon sind Beschlussfassungen über Anträge zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

9.12. Beschlussmehrheiten:

9.13. Zwei Drittel – Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für Beschlüsse über die Enthebung des gesamten Vorstandes, Berufungen gegen den Ausschluss von Verbandsmitgliedern, Satzungsänderungen, die Auflösung des Verbandes.

9.14. Einfach Stimmenmehrheit ist erforderlich für alle übrigen Beschlüsse.

9.15. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder einem Geschäftsführer. Das Protokoll ist von sämtlichen bei der Generalversammlung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterfertigen.

9.16. Ist die Abhaltung einer Mitgliederversammlung unter Anwesenheit aller Teilnehmer aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so können Mitgliederversammlungen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.

## 10. Vorstand

10.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes und die Erfüllung aller Aufgaben, welche nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat dabei die rechtmäßigen Beschlüsse der hierfür zuständigen anderen Verbandsorgane zu beachten.

10.2. Der Vorstand ist das leitende Organ des Verbandes und der Wirkungsbereich des Vorstandes umfasst insbesondere:

die jährliche Einberufung der ordentlichen Generalversammlung;

die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, wenn dies ein Zehntel der Verbandsmitglieder oder die Rechnungsprüfer verlangen;

die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern;

das Vorschlagsrecht zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;

die Verwaltung des Verbandsvermögens;

die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereinsgesetzes entsprechenden Rechungswesen;

die laufende Führung der Buchhaltung;
das Erstellen der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zum Ende des Rechnungsjahres (Rechnungsabschluss);
die Erfüllung der Informationspflicht gegenüber der bestellten Rechnungsprüfern, die Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer, Beseitigung der von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Mängel in der Gebarung, das Setzen von erforderlichen Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren;
die Abfassung des Tätigkeitsberichtes;
die Erstellung des Jahresvoranschlages;
die Information der Generalversammlung / der Verbandsmitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Verbandes;
die Einstellung und Kündigung von Angestellten des Verbandes;
die interimistische Berufung von Personen in den Vorstand (10.11. der Statuten);
die interimistische Bestellung von Rechnungsprüfern (11.7. der Statuten);
die Vornahme der im Vereinsgesetz vorgesehenen Anzeigen an die Vereinsbehörde.

10.3. Der Vorstand besteht aus dem Obmann, ein bis zwei Obmann-Stellvertretern, Geschäftsführer (Kraft seines Amtes) sowie mindestens einem und höchstens zwölf weiteren Mitgliedern, denen bei Bedarf die Funktion des Kassiers oder Schriftführers übertragen werden kann. In eigenen Angelegenheiten haben die Geschäftsführer kein Stimmrecht.

10.4. Bei Verhinderung des Obmannes wird dieser durch seinen gewählten Stellvertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert, kommt die Stellvertretung demjenigen Mitglied des Vorstandes zu, welches zuerst tätig wird.

**10.5. Der Obmann**:

10.5.1. Der Obmann vertritt den Verband nach außen. Er trifft selbständige Anordnungen bei Gefahr in Verzug, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des gesamten Vorstandes fallen. Derartige Anordnungen bedürfen allerdings der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Verbandsorganes.

10.5.2. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vereinsvorstand.

10.5.3. Der Obmann ist berechtigt, die Besorgung der gewöhnlichen Geschäfte, mangels Bestellung eines Schriftführers auch die Führung der Protokolle des Vorstandes und der Generalversammlung, mangels Bestellung eines Kassiers auch die Führung der Vereinsbücher einem Geschäftsführer zu übertragen.

10.6. Ein allenfalls bestellter Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Verbandsgeschäfte und führt die Protokolle des Vorstandes und der Generalversammlung.

10.7. Ein allenfalls bestellter Kassier ist für die ordentliche Geldgebarung und Buchführung des Verbandes verantwortlich.

10.8. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung in offener, über Antrag des gesamten Verbandsvorstande oder eines Drittels der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder in schriftlicher Wahl. Für jeden Kandidaten ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Die Wahl

entfällt auf jeden Kandidaten, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit folgt eine Stichwahl zwischen den best platzierten Kandidaten.

10.9. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Eine auch mehrfache Wiederwahl ist möglich. Auf jeden Fall währt die Funktionsperiode bis zur Wahl des neuen Vorstandes.

10.10. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes endet durch Tod, durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Enthebung seitens der Generalversammlung, durch Rücktritt. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Neuwahl des neuen Vorstandes wirksam.

10.11. Kooptionsrecht: Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes während der Funktionsperiode an seine Stelle ein anderes Verbandsmitglied zu berufen. Diese Berufung unterliegt der nachträglichen Beschlussfassung durch die Generalversammlung.

10.12. Die Einberufung des Vorstandes hat in angemessener Frist, mindestens achtundvierzig Stunden vorher zu erfolgen.

10.13. Die Beschlussfassung bedarf der Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern und erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag. Andere Verbandsmitglieder und / oder Nichtmitglieder können den Sitzungen des Vorstandes bei Bedarf mit beratender Funktion beigezogen werden.

## 11. Rechnungsprüfer

11.1. Der Verband hat zwei Rechnungsprüfer.

11.2. Den Rechnungsprüfern obliegt:

die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel durch jährliche Prüfung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung binnen vier Monaten ab Erstellung;

die Erstellung eines Prüfberichtes in der Generalversammlung:

die Information der Verbandsmitgliedern in der Generalversammlung,

die Wahrnehmung sonstiger Kontrollrechte, insbesondere die Einberufung einer Generalversammlung bei Pflichtversäumnissen des Verbandsvorstandes;

die stichprobenweise Kontrolle der Abrechnung einzelner Veranstaltungen durch den Kassier bzw. Geschäftsführer.

11.3. Die Auswahl und Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt durch die Generalversammlung. Hinsichtlich des Wahlmodus gilt die Bestimmung über die Wahl von Vorstandsmitgliedern analog.

11.4. Die Qualifikation der Rechnungsprüfer hat den an sie gestellten fachlichen Aufgaben zu entsprechen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig in den Vorstand des Verbandes entsendet werden.

11.5. Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre, wobei sich die Funktionsperiode der beiden Rechnungsprüfer so überschneidet, dass jährlich ein anderer neu zu wählen ist. Eine Wiederwahl ist möglich, jedoch frühestens nach einer Pause von einem Jahr.

11.6. Die Funktion eines Rechnungsprüfers endet durch Tod, durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Enthebung durch die Generalversammlung oder Rücktritt des Rechnungsprüfers. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

11.7. Bestellung durch den Vorstand: Der Vorstand hat das Recht, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Rechnungsprüfers einen anderen Rechnungsprüfer an seiner Stelle zu bestellen, wenn eine Generalversammlung nicht mehr rechtzeitig einberufen werden kann. Diese Bestellung unterliegt der nachträglichen Beschlussfassung durch die Generalversammlung.

## 12. Schiedsgericht

12.1. Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.

12.2. Das Schiedsgericht konstituiert sich nur bei gegebenen Anlassfällen.

12.3. Zu Mitgliedern des Schiedsgerichtes können nur Einzelpersonen gewählt werden, die ordentliche Mitglieder eines Verbandmitgliedes sind oder dem Verband als unterstützende, beratende oder Ehrenmitglieder angehören.

12.4. Das Schiedsgericht hat fünf Mitglieder. Je zwei werden von den Streitteilen innert vierzehn Tagen namhaft gemacht, die ernannten Schiedsrichter wählen ein fünftes Mitglied zu ihrem Vorsitzenden.

12.5. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit sämtlicher Schiedsrichter beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit. Es trifft seine Entscheidungen vereinsintern endgültig.

12.6. In rechtlichen Verbandsstreitigkeiten darf der ordentliche Rechtsweg erst dann zur Entscheidung angerufen werden, wenn der Kläger die Beendigung des Schiedsverfahrens nachweist oder die Anrufung des Schiedsgerichtes bereits vor mehr als sechs Monaten erfolgt ist.

## 13. Die freiwillige Auflösung des Vereins

13.1. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur im Rahmen einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschlossen werden.

13.2. Diese Generalversammlung beschließt auch über die Liquidation, über die Bestellung eines Liquidators, ferner an welche die Organisation der Liquidator das nach Abdeckung allfälliger Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.

13.3. Das Verbandsvermögen ist jedenfalls einer Organisation zuzuwenden, welche gleiche Ziele verfolgen wie der Verband, jedenfalls gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung oder Rückerstattung an den Förderungsgeber.